

1.2.2. *Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Staats- und Rechtswissenschaften*

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist nicht die einzige Wissenschaftsdisziplin, die die objektiven Gesetze von Staat und Recht als spezifische gesellschaftliche Erscheinungen untersucht. Der Teil der Gesellschaftswissenschaften, der die staatlich-rechtliche Organisation der Klassengesellschaft als spezifische Erscheinung erforscht, wird als Staats- und Rechtswissenschaft bezeichnet. Ihr Gegenstand sind alle objektiven Gesetze des Staates und Rechts, die Gesetze ihres Entstehens, ihrer Entwicklung, ihrer Struktur und ihres Wirkens.⁵⁰ Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft wurde zuerst in der Sowjetunion entwickelt. Es ist ihre Aufgabe, in den sozialistischen Ländern wissenschaftliche Grundlagen zur effektiven Leitung und zum wirksamen Schutz des sozialistisch-kommunistischen Aufbaus mit Hilfe des Staates und Rechts erarbeiten zu helfen sowie einen Beitrag zur ideologisch-weltanschaulichen Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten; besonders gilt das im Hinblick auf die Entwicklung eines sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins.

Die Staats- und Rechtswissenschaft bildet selbst wiederum ein System verschiedener Wissenschaftsdisziplinen. Der Struktur dieses Systems liegen unterschiedliche Klassifizierungskriterien zugrunde, unter denen der Grad der Allgemeinheit der zu erforschenden objektiven Gesetze des Staates und Rechts beziehungsweise der konkrete Gegenstand der Wissenschaften eine besondere Rolle spielt. Die Klassifikation der Staats- und Rechtswissenschaften steht letztlich im Dienst der Praxis. Sie ist daher zielgerichtet und zweckbestimmt und widerspiegelt vor allem, daß das System der Staats- und Rechtswissenschaften nicht feststehend ist, sondern sich entwickelt.⁵¹

Zum System der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaften gehören neben der Staats- und Rechtstheorie vor allem folgende Disziplinen :

- a) die Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft. Sie untersucht Staat und Recht in ihrer konkret historischen Entwicklung innerhalb eines Landes, einer bestimmten Gesellschaftsformation oder in der Geschichte der Klassengesellschaft insgesamt.
- b) juristische Struktur- oder Zweigwissenschaften (z. B. Staatsrechts-, Arbeitsrechts-, LPG-Rechts-, Verwaltungsrechts-, Zivilrechts-, Strafrechtswissenschaft). Sie untersuchen objektive Gesetze des Staates und Rechts einzelner Rechtszweige, d. h. in einem abgegrenzten Bereich gesellschaftlicher Verhältnisse. „Für sie ist kennzeichnend, daß sie bestimmte Elemente aus dem Gesamtsystem der staatlich-rechtlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten herauslösen und diese in bezug auf Staat und Recht als Ganzes relativ selbständig untersuchen.“⁵² Die juristischen Struktur- oder Zweigwissenschaften erforschen die spezifischen objektiven Gesetze einzelner Seiten und Bereiche von Staat und Recht. Sie sind wiederum danach gegliedert, ob sie Rechtszweige des eigenen Staates oder ausländischer Staaten behandeln.

50 Vgl. P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 15.

51 Vgl. zur Klassifikation der Wissenschaften: Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, a. a. O., S. 578 f.

52 P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 28.